



POSITION VON WWF UND UMWELTDACHVERBAND ZUM ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ (EAG): NATUR UND KLIMA SCHÜTZEN



Als Natur- und Umweltschutzorganisationen treten der WWF Österreich und der Umweltdachverband für eine ganzheitlich gedachte und naturverträgliche Energiewende ein. Zusätzlich zur deutlichen Senkung des Energieverbrauchs dürfen daher Ökostrom-Subventionen insbesondere bei der Wasserkraft nur unter Einhaltung von Naturschutzkriterien vergeben werden. Der Ausbau Erneuerbarer Energien darf die EU-rechtlich vorgegebenen Ziele des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes nicht unterlaufen.

Österreich braucht eine **naturverträgliche Energiewende**, damit es nicht zu unwiederbringlichen Verlusten von Biodiversität, Lebensräumen, Bodenflächen und Wasserressourcen kommt¹. Diesem Ziel entsprechend ist im Regierungsprogramm festgelegt, dass der Ausbau von Ökostrom im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz unter „Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit“² erfolgt. Parallel dazu muss die Energiewende weit umfassender als bisher angelegt werden: Daher muss der Ökostrom-Ausbau von einem massiven Energiespar- und Effizienz-Programm begleitet werden. Alle relevanten Fachleute sind sich einig: Ambitionierte Klima- und Energieziele sind nur dann erreichbar, wenn die Bundesregierung zugleich wirksame Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs vorlegt, das gesamte Steuersystem ökologisiert und klimaschädliche Subventionen abbaut. Denn die derzeit in Österreich verbrauchte Energiemenge ist mit heimischen Erneuerbaren Energien nicht zu decken.

Auch Wissenschaft³ und Verwaltung fordern seit Jahren bessere Förderinstrumente, um die negativen Auswirkungen des Erneuerbaren-Ausbau zu minimieren⁴. Im Sinne eines ganzheitlich gedachten und effizienten Klimaschutzes sollte die Ökostromförderung daher in erster Linie naturverträgliche Projekte unterstützen, die mit den limitierten vorhandenen Fördermitteln die meiste naturverträglich realisierbare Energiemenge liefern. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Umsetzung schneller als bisher ablaufen würde, weil weniger Konflikte entstehen bzw. eindeutig naturschädliche und ineffektive Anlagen gar nicht erst projektiert werden.

Im Wasserkraftbereich ist der Ausbaugrad mit bereits über 5.200 Anlagen besonders hoch. In Kombination mit der akuten Gefährdung der Wasserökosysteme muss verhindert werden, dass derart schädliche Projekte wie an der Schwarzen Sulm, der Oberen Mur, an der Saalach oder dem Lesachbach im Iselsystem über das EAG bzw. von den Stromkund*innen subventioniert werden. Sowohl die Klimaforscherin Helga Kromp-Kolb⁵ als auch zahlreiche Gewässerökolog*innen sehen im Abwägungsfall Vorrang für den Natur-/ Gewässerschutz und die Biodiversität, gerade auch im Sinne eines ganzheitlichen Klimaschutzes.

¹ Dieses Ziel entspricht auch der österreichischen Biodiversitätsstrategie und deckt sich mit den relevanten EU-Vorgaben, die eine Kohärenz von Energieerzeugung und Förderungen mit den Zielen der Umwelt-Richtlinien einfordern. Siehe Richtlinie 2009/28/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

² Österreichisches Regierungsprogramm 2020–2024 – S. 79

³ Klement Tockner, u.a. 2019: Wasserkraft um jeden Preis? Furche, August 2019

⁴ U.a. Ammermann und Zulka, 2013, Erneuerbare Energien und Naturschutz in Biodiversität und Klimawandel, Auswirkungen und Handlungsoptionen für den Naturschutz in Mitteleuropa, Springer Verlag

⁵ Helga Kromp-Kolb, Herbert Formayer, 2018, +2Grad, Styria Verlag, S74: „Bei der Wasserkraft heißt es tatsächlich vorsichtig sein, denn in Österreich sind nur mehr etwa 17 Prozent der Flussläufe noch einigermaßen natürliche Gewässer. Gerade in Österreich ist auch das Potenzial der noch nicht ausgebauten Wasserkraft sehr gering – eine Interessensabwägung ginge hier in der Regel gegen die Wasserkraft aus.“

Naturschutzkriterien für Wasserkraft im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Das EAG ist so zu gestalten, dass gerade bei der Wasserkraft ein kombinierter Klima- und Naturschutz-Check über die Vergabe von Ökostromförderungen entscheidet. Daher sollen nur noch jene Projekte subventioniert werden, die außerhalb der letzten freifließenden Flüsse liegen, die keine Schutzgebiete beeinträchtigen und für den Klimaschutz wirklich maßgeblich sind. Zusätzlich muss das Prinzip „Modernisierung vor Neubau“ gelten, wie es auch im Nationalen Energie- und Klimaplan⁶ verankert ist.

1. Schutzkriterien für lebendige und klimafitte Flüsse im EAG verankern

Es wird keine Ökostromförderung für den Neubau von Wasserkraftwerken in sehr guten ökologischen Fließgewässerstrecken⁷ vergeben.

Begründung: In Österreich weisen nur mehr 15 Prozent (ca. 4.800 km) der Fließgewässerstrecken einen sehr guten ökologischen Zustand auf, das heißt sie sind noch natürlich und weitgehend unbeeinflusst. Diese Strecken müssen aufgrund der EU Wasserrahmenrichtlinie unverbaut erhalten bleiben.

Es wird keine Ökostromförderung für den Neubau von Wasserkraftwerken in Schutzgebieten vergeben.

Begründung: In Österreich liegen rund 10 Prozent der Fließgewässer in Schutzgebieten (ca. 3.200 km), für die von Seiten des Gesetzgebers ein klares Bekenntnis zum Naturschutz besteht. Dieses Bekenntnis darf nicht durch falsche Förderanreize konterkariert werden. Zu den Schutzgebieten zählen insbesondere Nationalparks, Naturschutzgebiete, Natura 2000 und Ruhegebiete. Die Tatsache, dass 85 Prozent der geschützten Arten in den Natura-2000-Gebieten einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen⁸, zeigt klar, dass weitere negative Eingriffe in Schutzgebiete nicht subventioniert werden dürfen.

Es wird keine Ökostromförderung für Neubauten von Kleinstwasserkraftwerken mit einer Leistung unter 1 MW vergeben, weil die Fördereffizienz zu gering ist. Vorbild für dieses Kriterium ist die Schweiz, in der seit mehreren Jahren Wasserkraft unter 1 MW nicht mehr subventioniert wird.⁹

Begründung: Durch diese Maßnahme würden die leistungsschwächsten zehn Prozent der Kleinwasserkraftwerke aufgrund des geringen Beitrags zur Versorgung und wegen der schlechten Fördereffizienz von Subventionen ausgeschlossen. Laut Daten der ÖMAG erfordern Kleinanlagen pro KW Leistung im Schnitt im Vergleich zu Kleinstanlagen (1-10 MW) die doppelte Förderung, im Vergleich zu Mittleren Anlagen (10-20 MW) sogar die vierfache Förderung¹⁰. Im Vergleich zu anderen Erneuerbaren beeinträchtigen kleinere Anlagen aufgrund der hohen nötigen Anzahl auch wesentlich mehr Naturraum.¹¹

⁶ Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP), S. 156: „Im Bereich der Wasserkraft ist gerade auch aus ökologischen Gründen der Revitalisierung der Vorzug zu geben. Dies ist in der Fördersystematik entsprechend abzubilden.“

⁷ Die Kriterien für sehr gute ökologische Strecken sind in der Wasserrahmenrichtlinie und dem Österreichischen Wasserrecht definiert und im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) ausgewiesen. Die wichtigsten Kriterien sind, dass der Fluss unverbaut ist, die Ökologie der Fische und anderer Wasserlebewesen in sehr gutem Zustand ist (Artenvorkommen, Biomasse, Altersaufbau).

⁸ https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/natura_2000/nat_ber/

⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121295/index.html>, Art. 19.4

¹⁰ www.oemag.at

¹¹ Schmutz et al 2010: Ökologischer Zustand der Fließgewässer Österreichs – Perspektiven bei unterschiedlichen Nutzungsszenarien der Wasserkraft, ÖWAV, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft 7– 8/2010, S. 162–167

Es wird keine Förderung für Neubauten von Wasserkraftwerken vergeben, die den ökologischen Zustand des Gewässers entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie verschlechtern würden. Das gilt insbesondere für die Verschlechterung von einzelnen Qualitätskomponenten in sehr gutem Zustand.

Begründung: 60 Prozent der österreichischen Flüsse und Bäche verfehlen den guten ökologischen Zustand. Zusätzlich zur notwendigen Sanierung dürfen daher keine weiteren Verschlechterungen des Gewässerzustandes zugelassen werden. Von einer Verschlechterung wird auch ausgegangen, wenn sich Teilkomponenten wie die Hydromorphologie von einem sehr guten auf einen guten Zustand verschlechtern, ohne dass sich am Gesamtzustand etwas ändert. Das ist für rund vier Prozent der Gewässer relevant, die eine sehr gute Hydromorphologie, aber nur einen guten Gesamtzustand aufweisen. Wird in einem Verfahren eine Verschlechterung der Ökologie laut Wasserrecht festgestellt und wäre das Projekt nur über eine Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG realisierbar, ist dieses nicht mehr naturverträglich und damit nicht mehr förderwürdig.

Es wird keine Ökostromförderung für Neubauten von Wasserkraftwerken vergeben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Schutzgütern der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie führen.

Begründung: Laut dem aktuellen Bericht Österreichs über den Zustand der FFH-Schutzgüter verfehlen 85 Prozent der untersuchten Arten den guten Erhaltungszustand. Gerade aufgrund von Kraftwerksprojekten kommt es immer wieder zu zusätzlichen Belastungen, die gemäß Art. 6.4 FFH-Richtlinie trotzdem bewilligt werden. Diese zweifelhaften Ausnahmen dürfen nicht auch noch durch Subventionen begünstigt werden.

Es wird keine Ökostromförderung für Kraftwerke vergeben, die Schwall und Sunk im natürlichen Flusslauf erzeugen.

Begründung: Schwallbetrieb durch Wasserkraftanlagen stellt einen gravierenden Eingriff in Gewässerökosysteme dar. Die oft mehrmals täglich auftretenden künstlichen Wasserstandsschwankungen kommen normalerweise nie vor und haben daher gravierende Auswirkungen auf alle Wasserlebewesen. Aktuell sind mehr als 3.000 Flusskilometer schwallbelastet. Diese Strecken müssen laut Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 bestmöglich saniert werden. Es gibt derzeit aber noch keinen Stand der Technik, um die negativen Folgen zu minimieren. Daher würde eine reguläre Subventionierung von Neubauten zu erheblichen Verschlechterungen führen.

Es wird keine Ökostromförderung für die Modernisierung von Wasserkraftwerken vergeben, die nicht gleichzeitig den Stand der Technik herstellen.

Begründung: 79 Prozent aller Wasserkraftwerke erfüllen laut BMLTR¹²-Angaben nicht den Stand der Technik bezüglich Restwasser und Fischaufstieg. Wenn eine Modernisierung mit Fördergeldern erfolgt, müsste daher zeitgleich der gesetzeskonforme Stand der Technik für die ganze Anlage hergestellt werden. Das ist bei Effizienzsteigerungen derzeit aber nicht automatisch gegeben.

¹² BMLRT 2017. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan.

2. Projekte nach Klima-, Effizienz- und Naturschutzkriterien reihen

Die Reihung der Projekte nach Einreichdatum „first come, first served“ hat zu ineffizienten Förderungen geführt. Anstelle einer „Subventionsautomatik“, bei der alleinig eine Anlagengenehmigung jahrelange Subventionen garantiert, müssen gerade im Wasserkraftbereich wirksame Vergabekriterien etabliert werden, um die notwendige Lenkungswirkung zu erreichen.

Vorrang für Modernisierungen bestehender Anlagen

Begründung: In Österreich sind viele Wasserkraftwerke veraltet, ineffizient und besonders schädlich für die Natur. Statt neue Kraftwerke zu bauen, müssen daher bestehende Anlagen ökologisch vernünftig saniert und effizienter genutzt werden. Das vermeidet zusätzliche Querbauwerke in frei fließenden Strecken und erhöht die Stromerzeugung, führt aber im Regelfall zu keinem oder nur geringem zusätzlichen Naturverbrauch. Dabei soll die Förderung von Modernisierungen in Zukunft auch unter einer Leistungssteigerung von 20 Prozent möglich sein, wenn die Leistungsverluste durch ökologische Maßnahmen wie Restwasserdotierung und Fischaufstiege entstehen. Über den Stand der Technik hinausgehende ökologische Maßnahmen wie zum Beispiel der Bau von Fischabstiegskorridoren / Fischschutzkonzepten oder die Geschiebedurchgängigkeit sollen in Zukunft förderfähig sein.

Reihung der geförderten Projekte nach größerer Klimawirksamkeit, Fördereffizienz und geringerem Naturverbrauch

Begründung: Ziel der Fördermittelvergabe muss es sein, so viel erneuerbare Energien wie möglich, bei so wenig Naturverbrauch wie möglich zu fördern. Die Klimawirksamkeit und Fördereffizienz misst sich in Strommenge pro Fördereinheit, der Naturverbrauch in der Länge der beeinflussten Flussstrecke (Stau, Restwasser, Unterwassereintiefung).

3. Förderkontingente an naturverträgliches Ausbaupotenzial der Wasserkraft von maximal zwei Terawattstunden (TWh) anpassen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss sich an den naturverträglich realisierbaren Potenzialen orientieren. Vor allem die Photovoltaik hat wesentlich mehr Potenzial als die bereits überdurchschnittlich stark ausgebaute Wasserkraft und sollte durch das EAG prioritär ausgebaut werden. Auch die Potenziale der Windkraft, Biomasse und der tiefen Geothermie sind naturverträglich auszubauen. Entsprechend sind die Mittelzuteilungen für die Wasserkraft an tatsächlich naturverträglich realisierbaren Gesamt-Ausbaugrenzen von maximal zwei TWh zu bemessen, wobei die Kontingente vorrangig für Sanierungen vorzusehen sind.

Darüber hinaus gilt weiterhin, dass die Klima- und Energieziele nur dann erreichbar sind, wenn auch ein wirksames Energiesparprogramm umgesetzt wird sowie fossile Energien insbesondere über das Steuer- und Abgabensystem nicht länger gefördert werden. Zentral ist dabei, dass klima- und gesundheitsschädliche Emissionen einen wirksamen Preis bekommen, um die notwendige Lenkungswirkung zu erreichen.